

17. VII. 1917

Mietserhöhungen unter behördlicher Aufsicht.

Meine unter der vorstehenden Ueberschrift in Nr. 278 der „Täglichen Rundschau“ erschienenen Ausführungen sind, wie ich aus einigen Zuschriften entnehme, zum Teil so verstanden worden, als ob die gedachten Vorschläge eine Berücksichtigung der berechtigten Ansprüche der Hausbesitzer ausschließen. Das ist nicht der Fall. Die große Erhöhung der Unkosten für Reparaturen und Kohlen, die Ausgaben für Hypothekenerlängerung und erhöhte Hypothekenzinsen und namentlich die vielfach ins Ungemessene gestiegenen Mietnachteile an Kriegerfamilien lassen es als gerechtfertigt erscheinen, daß durchweg eine angemessene Erhöhung der Miete eintritt. Ich selbst habe verschiedentlich darauf hingewiesen, daß infolge der Erhöhung des Zinsfußes eine Steigerung sämtlicher Mieten um etwa 25 v. H. zu erwarten sei, und daß diese Mietsteigerungen eintreten müssen. Es ist aber selbstverständlich zu wünschen, daß diese Mietsteigerungen irgendwie unter behördliche Aufsicht gestellt werden.

Das bedeutet freilich wieder eine „behördliche Reglementierung“, aber wir haben während des Krieges über die Frage, ob die Behörden allen Dingen ihren freien Lauf lassen, oder ob sie in den Gang der Ereignisse eingreifen sollen, doch gründlich unsere Ansicht geändert. Welche Preise würden heute für die notwendigsten Lebensmittel entrichtet werden, wenn die Behörden nicht eingegriffen hätten? Zudem geht mein Vorschlag gerade dahin, daß die Mietseinigungsämter, die gleichmäßig mit Mietern und Hausbesitzern besetzt sind, für die Genehmigung der Preissteigerung zuständig sein sollen, während bekanntlich von einigen deutschen Oberkommandanten die Mietsteigerungen von ihrer Zustimmung abhängig gemacht worden ist. Der Oberkommandant ist kaum die geeignete Behörde hierfür.

Die Mietseinigungsämter hätten, wie ich an anderer Stelle bereits vorgeschlagen habe, von vornherein sich darüber schlüssig zu machen, welcher Prozentsatz der Mietsteigerung (ob 10 v. H. oder mehr) schon gegenwärtig als durchweg für alle Vermieter berechnigt anerkannt werden müßte. Bleibt der Vermieter mit seiner Mietsteigerung hinter diesem Satz zurück, so bedarf sie keiner behördlichen Zustimmung. Will er aus besonderen Gründen darüber hinausgehen, so muß er die Einwilligung des Mietseinigungsamtes einholen, das den konkreten Fall untersucht. Auch die Erhebung einer Mietssteuer habe ich wiederholt empfohlen und vorgeschlagen, die Erträgnisse derselben in der Weise zu verwenden, daß denjenigen Hausbesitzern, die durch Mietsausfälle in besonders große Schwierigkeiten geraten sind, Zuwendungen gemacht werden. Bei der Durchführung aller dieser Vorschläge lassen sich die Behörden, man mag über ihre Tätigkeit und Tüchtigkeit denken, wie man will, nun einmal nicht entbehren.

R o h d e = Zehlendorf.